



Wasserversorgungs-Genossenschaft
Hadlikon

Statuten und Reglement

25. März 2011 (Revidiert am 31. März 2017)

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|----------|
| I. Firma, Sitz, Zweck, Mitgliedschaft und Dauer | 2 |
| § 1 Name, Sitz und Dauer | |
| § 2 Zweck der Genossenschaft | |
| § 3 Mitgliedschaft | |
| § 4 Aufnahme von Mitglieder | |
| § 5 Liegenschaften mit mehreren Besitzern | |
| § 6 Dauer der Mitgliedschaft | |
| § 7 Kündigung der Mitgliedschaft | |
| § 8 Erlöschen durch Tod | |
| § 9 Ausschluss von Mitglieder | |
| § 10 Anspruch auf Vermögen | |
| II. Oekonomie | 3 |
| § 11 Haftung | |
| III. Organisation | 4 |
| § 12 Organe | |
| § 13 Generalversammlung | |
| § 14 Anträge von Genossenschaftler | |
| § 15 Ausschluss der Verwaltung | |
| § 16 Beschlüsse und Wahlen | |
| § 17 Gesetzliche Ausnahmen | |
| § 18 Vorsitz und Protokoll der Generalversammlung | |
| § 19 Verwaltung | |
| § 20 Wahlen in die Verwaltung | |
| § 21 Vertretung der Genossenschaft | |
| § 22 Aufgaben der Verwaltung | |
| § 23 Beschlüsse der Verwaltung | |
| § 24 Verantwortung der Verwaltung | |
| § 25 Revisionsstelle | |
| § 26 Aufgaben der Revisionsstelle | |
| IV. Jahresrechnung, Bilanz und Gewinnverwendung | 7 |
| § 27 Geschäftsjahr | |
| § 28 Aktenaufgabe vor GV für Bilanz | |
| § 29 Kostenbeiträge und Rückstellungen | |
| § 30 Finanzmittel bei Genossenschaftsauflösung | |
| V. Bekanntmachungen | 8 |
| § 31 Orientierungen und öffentliche Informationspflicht | |
| VI. Schlussbestimmungen | 8 |
| § 32 Gültigkeit der Statuten | |
| § 33 Inkraftsetzung der neuen Statuten | |



Statuten

I. Firma, Sitz, Zweck, Mitgliedschaft und Dauer

§ 1 Name, Sitz und Dauer

Unter der Firma «Wasserversorgungs-Genossenschaft Hadlikon» nachfolgend WVGH genannt, besteht eine Genossenschaft im Sinne des Obligationenrechts mit Sitz in Hadlikon. Gegründet wurde sie im Jahre 1922 von den Herren Johann Pfister-Senn, Fritz Hess, Huldreich Weber und Alfred Schweizer sen. Die Dauer der Genossenschaft ist nicht beschränkt.

§ 2 Zweck der Genossenschaft

- a) Alle Bewohner und Bewohnerinnen im Einzugsgebiet der WVGH mit den Normen entsprechendem Trinkwasser zu versorgen.
- b) Brauchwasser soweit möglich für gewerbliche und industrielle Zwecke zur Verfügung zu stellen.
- c) Für die bestehende Hydrantenanlage Wasser bei Brandfällen und Feuerwehübungen bereit zu halten.

Die Genossenschaft betreibt ihr Unternehmen auf gemeinnütziger Grundlage. Sie kann auf dem Wege der Statutenrevision ihre Tätigkeit auf andere Gebiete ausdehnen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Genossenschaft werden alle natürlichen und juristischen Personen welche im Leitungsnetz der WVGH Grundeigentum oder Gebäude besitzen.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme vom Mitgliedern erfolgt automatisch auf Basis der Handänderungsanzeige (Dienstanweisung § 2 lit. c kant. Gvo und § 67 Vo zum Steuergesetz)

§ 5 Liegenschaften mit mehreren Besitzern

Personengemeinschaften haben für die Beteiligung an der Genossenschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen und schriftlich der WVGH-Verwaltung mitzuteilen.

§ 6 Dauer der Mitgliedschaft

Für Eigentümer abgebrannter, durch Naturereignisse zerstörter und abgetragener Gebäude bleibt die Mitgliedschaft solange bestehen, als das Mitglied seinen Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber nachkommt, es sei denn, dass er ausdrücklich auf das Mitgliedschaftsrecht verzichtet.

§ 7 Kündigung Mitgliedschaft

Jedem Mitglied steht der Austritt aus der WVGH auf Ende eines Kalenderjahres unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist offen. Der Austretende ist verpflichtet, sämtliche, der WVGH durch ihn in den vergangenen 10 Jahren entstandenen Kosten zurückzuzahlen.

§ 8 Erlöschen durch Tod

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode eines Genossenschafters. Die Erben eines durch den Tod ausscheidenden Genossenschafters treten ohne weiteres in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein. Die Erben-gemeinschaft hat für den Einsitz in die WVGH einen Vertreter schriftlich zu melden.

§ 9 Ausschluss von Mitgliedern

Der Verwaltung steht das Recht zu, Mitglieder die den ökonomischen Verpflichtungen der Genossenschaft nicht nachkommen, oder die Genossenschaft sonst wie schädigen, aus der Genossenschaft auszuschliessen. Den so Ausgeschlossenen steht das Recht zu, an die Generalversammlung zu rekurrieren.

§ 10 Anspruch auf Vermögen

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der Gesellschaft.

II. Ökonomie

§ 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Es haftet ausschliesslich.

Die ordentlichen Ausgaben werden bestritten aus den:

- a) Einkaufsgebühren
- b) Grundgebühren
- c) Wasserzinsen
- d) Gemeindebeiträgen

III. Organisation

§ 12 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle

§ 13 Generalversammlung

Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Diese findet ordentlicherweise jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Ausserordentlicherweise auf Einladung der Verwaltung oder der Revisionsstelle, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder, mindestens aber 30 Genossenschafter es unter Bekanntgabe des Zweckes schriftlich verlangen. Es stehen ihr folgende nicht übertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Fusion mit einer anderen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung
3. Wahl der Verwaltung auf drei Jahre
4. Wahl der Revisionsstelle. Es wird auf die Revisionsstelle verzichtet, wenn:
 - a) Die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist.
 - b) Sämtliche Genossenschafter zustimmen.
 - c) Die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Somit wählt die Versammlung zwei Genossenschafter als Revisoren. Diese beiden Genossenschafter müssen die gesetzlichen Anforderungen an die Revisionsstelle nicht erfüllen. Alle Genossenschafter haben jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse nach § 13 Pkt. 5 und 6 der Statuten erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Ist die Genossenschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet oder wird eine solche von einem Genossenschafter verlangt, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsgesetzes wählen. Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit möglich.

5. Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und Beschlussfassung über die Verbuchung des Geschäftsergebnis
6. Entlastung der Verwaltung
7. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder diese Statuten vorbehalten sind.
8. Festsetzung der Grundgebühren, des Wasserzinses und der Anschlussgebühren
9. Allfällige Erweiterung der Anlagen oder der Quellfassungen
10. Festsetzung der Sitzungsgelder der Verwaltung, der Besoldungen und Entschädigungen
11. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen oder die Ausgabe von Anteilscheinen

Die Einladung zu den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt jeweils mindestens 10 Tage vorher durch Zirkular oder öffentliche Publikation.

An der Generalversammlung hat jeder Genossenschafter nur eine Stimme. Ein an der Generalversammlung verhindertes Genossenschafter kann sich vertreten lassen.

- a) durch seine/ihren Ehemann/Ehefrau
- b) durch eines seiner mündigen Kinder
- c) durch einen anderen Genossenschafter gegen Aushändigung einer Vollmacht.

§ 14 Anträge von Genossenschaffern

Anträge von Genossenschaffern, über welche an der Generalversammlung Beschlüsse zu fassen sind, müssen der Verwaltung spätestens bis 31. Januar eingereicht werden. Der Abstimmungsmodus wird jeweils durch die Generalversammlung bestimmt.

§ 15 Ausschluss der Verwaltung

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgend einer Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Mitglieder der Revisionsstelle.

§ 16 Beschlüsse und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes bestimmen.

Für die Beschlussfassung zu Änderungen der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Genossenschafter. Für die Fusion der Genossenschaft sind die Stimmen von zwei Dritteln sämtlicher Genossenschafter erforderlich.

§ 17 Gesetzliche Ausnahmen

Vorbehältlich gesetzlicher Ausnahmen, ist jede statutengemäss einberufene Generalversammlung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Genossenschafter.

§ 18 Vorsitz und Protokoll der Generalversammlung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei seiner Abwesenheit der Vicepräsident.

Über alle Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 19 Verwaltung

Zur Leitung und Besorgung der Geschäfte wählt die Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren eine Verwaltung von fünf Mitgliedern und aus ihrer Mitte den Präsidenten. Die übrigen Funktionäre bestellt die Verwaltung unter sich.

Ein zusätzliches Mitglied der Verwaltung wird – im Einvernehmen mit der Genossenschaft – durch die politische Gemeinde Hinwil bestellt.

§ 20 Wahlen in die Verwaltung

Die Wahlen in die Verwaltung finden nach folgender Regel statt:

- Im 1. Jahr der Präsident/die Präsidentin und ein weiteres Mitglied
- Im 2. Jahr der/die Aktuar/Aktuarin, ein weiteres Mitglied und ein Mitglied der Revisionsstelle als Rechnungsrevisor/-revisorin
- Im 3. Jahr ein Mitglied und ein Mitglied der Revisionsstelle als Rechnungsrevisor/-revisorin

§ 21 Vertretung der Genossenschaft

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft Dritten gegenüber gerichtlich und aussergerichtlich. Sie bestimmt zwei ihrer Mitglieder (Präsident und Aktuar) die Kollektivunterschrift führen.

§ 22 Aufgaben der Verwaltung

Die Verwaltung besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind. Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern. Sie ist insbesondere verpflichtet:

1. Die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
2. Die mit der Geschäftsführung Beauftragten im Hinblick auf die Beachtung der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.
3. Zur Beaufsichtigung der Anlagen.
4. Zur Vornahme von Reparaturen und Neuanschaffungen bis zum Betrag von Fr. 30 000.– und in besonderen Notfällen bis zum Betrage von Fr. 50 000.–.

Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung, die notwendigen Geschäftsbücher, sowie das Genossenschafterverzeichnis regelmässig geführt werden. Im weiteren beachtet sie, dass die Betriebsrechnung und die Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet und die vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt gemacht werden.

§ 23 Beschlüsse der Verwaltung

Der Präsident bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Auf schriftlichen Antrag eines Verwaltungsmitgliedes muss die Einberufung innert 6 Tagen erfolgen. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

§ 24 Verantwortung der Verwaltung

Die Verwaltung ist der Genossenschaft für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Sie wählt die Finanzverwaltung und den Brunnenmeister, deren Verrichtungen in einem Pflichtenheft niedergelegt sind. Die Besoldungen derselben wird auf Antrag der Verwaltung durch die Generalversammlung bestimmt.

§ 25 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren/ Revisorinnen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft sein. Die Wahlen erfolgen nach § 13 und 19 dieser Statuten.

§ 26 Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisoren haben grundsätzlich zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden und ob diese ordnungsgemäss geführt sind, sowie die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften richtig ist. Die Revisoren haben der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Sie sind verpflichtet, der Generalversammlung beizuwohnen. Im Weiteren sind sie jederzeit berechtigt, Einsicht in die Bücher zu verlangen und haben einmal pro Jahr dieselben zu kontrollieren.

IV. Jahresrechnung, Bilanz und Gewinnverwendung

§ 27 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Je auf Ende eines Geschäftsjahres werden die Betriebsrechnung und die Bilanz erstellt. Für die Aufstellung der Bilanz gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes.

§ 28 Aktenaufgabe vor GV für Bilanz

Die Betriebsrechnung und die Bilanz mit dem Revisorenbericht sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Finanzverwalter oder beim Präsidenten zur Einsicht aufzulegen.

§ 29 Kostenbeiträge und Rückstellungen

Aus dem Jahresergebnis sind vorerst alle Unkosten zu decken, einschliesslich Reparaturen und Unterhalt der Quellen, der Reservoirs, des Leitungsnetzes und der Einrichtungen, sowie die im Interesse einer sorgfältigen Geschäftsführung notwendigen Abschreibungen vorzunehmen. Über die Verwendung des Reinertrages beschliesst die Generalversammlung. Die Generalversammlung kann auch die Äufnung eines Reservefonds beschliessen. Über die Verwendung des Reservefonds wird auf Art. 860 OR verwiesen.

§ 30 Finanzmittel bei Genossenschaftsauflösung

Im Fall einer Auflösung der Genossenschaft ist deren allfällig verbleibendes Vermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuweisen.

V. Bekanntmachungen

§ 31 Orientierungen und öffentliche Informationspflicht

Bekanntmachungen erfolgen im Schweiz. Handelsamtsblatt und durch Mitteilungen an die Genossenschafter. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, durch Zirkular, Publikation im Zürcher Oberländer oder Brief.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32 Gültigkeit der Statuten

Sämtliche in diesen Statuten aufgeführten Begriffe gelten sowohl für die Genossenschafter als auch für die Genossenschafterinnen.

§ 33 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Generalversammlung und nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister in Kraft.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 25. März 2011

NAMENS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Kurt Augustin

Rita Roth



Reglement

I. Leitungsnetz

Artikel 1

Das Leitungsnetz wird nach Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit in unserem Einzugsgebiet ausgebaut. Über die Wahl der Leitungsführung, den Durchmesser der Rohre, des Leitungsmaterials, sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten entscheidet die Verwaltung der WVGH.

Artikel 2

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine einzige Zuleitung. Für gewerbliche und industrielle Betriebe von grösserer Ausdehnung sollte nach Möglichkeit eine zweite Zuleitung erstellt werden, gegen Übernahme der Erstellungskosten durch den Auftraggeber.

Artikel 3

Die Zulassung von Anschlussobjekten jeder Art geschieht nur, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteileranlage es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Lieferung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Die Bezüger haben sich über die Möglichkeit der Zulassung von Anschlussobjekten rechtzeitig bei der WVGH zu informieren. Eventuelle Kosten für Vorprojekte und Berechnungen gehen zu Lasten der Gesuchsteller.

Artikel 4

Die WVGH verlängert Hauptleitungen unter nachstehenden Bedingungen:

1. Steht ein neu anzuschliessendes Gebäude auf einem Areal wo mit weiteren Überbauungen gerechnet werden kann, so wird die Hauptleitung mindestens mit Durchmesser 125 mm weitergeführt. Ebenso an Orten, wo eine spätere Ringleitung gemäss generellem Wasserversorgungsprojekt vorgesehen ist.
2. Wenn der Gesuchsteller an die Baukosten einen einmaligen Beitrag in der Höhe des Netto-Restbetrages leistet, der sich nach Abzug eines eventuellen Staatsbeitrages ergibt. Massgebend für die Berechnung ist der Abzweig für den betreffenden Neuanschluss.
3. Müssen Ringleitungen erstellt werden, ist für das restliche Leitungsstück ein Betrag von mindestens 50 % der Nettokosten zu entrichten. In besonderen Fällen entscheidet die Verwaltung.
4. Die Beiträge sind vor Beginn der Bauarbeiten anhand der Offerten oder Kostenvoranschläge zu bezahlen. Nach Abrechnung mit der Kantonalen Gebäude-Versicherung erfolgt die definitive Verrechnung.

- Werden innerhalb von 15 Jahren an diese Leitungen weitere Anschlüsse erstellt, so hat der Ersteller der Leitung, auf Antrag, Anspruch auf eine, von der Verwaltung festzulegende Rückvergütung. Für die Berechnung der Rückvergütung reduziert sich die Bausumme jährlich um 5 %. Nach 15 Jahren erlischt jeder Anspruch auf die Rückvergütung. In besonderen Fällen entscheidet die Verwaltung.

Artikel 5

Müssen Hauptleitungen wegen Grossüberbauungen oder Industrien vergrößert werden, so können die Verursacher mit einem angemessenen Betrag belastet werden.

Wenn die Vergrößerung oder die Erweiterung auch im allgemeinen, öffentlichen Interesse ist, so kann die WVGH je nach dem Verhältnis einen Kostenanteil übernehmen.

Artikel 6

Die WVGH ist berechtigt, mehrere Gebäude durch eine gemeinsame Zuleitung mit dem Verteilnetz zu verbinden. Ferner steht ihr das Recht zu, in privaten Grundstücken liegende Zuleitungen auf eigene Kosten grösser zu dimensionieren und Nachbargrundstücke anzuschliessen.

Artikel 7

Beim Abgang von der Hauptleitung muss ein Hauszuleitungsschieber eingebaut werden. Die Leitungsführung bestimmt die WVGH. Erweiterungen oder Verlängerungen vorhandener Leitungen gehen voll zu Lasten des Gesuchstellers.

Artikel 8

Als Hausanschlussleitung wird das Leitungsstück von der Hauptleitung inkl. T-Stück bis zum ersten Gebäudeabstellhahn bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Leitungen für mehrere Liegenschaften. Die Hausanschlussleitung bleibt im Eigentum des Grundeigentümers. Sämtliche Kosten für Erneuerung und Unterhalt der Leitungen (Leckortung, Freilegung- und Instandstellungsarbeiten inkl. Leitungersatz, Reparaturen, Einmessen und Aufwand der WVGH) gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Die WVGH empfiehlt hierfür eine entsprechende Versicherung abzuschliessen. Arbeiten an Wasserleitungen werden immer durch die WVGH veranlasst und abgenommen.

Zur Bedienung des Schiebers der Hauszuleitung, stehe er auf öffentlichem oder privatem Grund, sind nur die Organe der WVGH befugt.

Die WVGH lehnt jede Haftung ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen könnte.

Artikel 9

Die Hydranten dienen in erster Linie zu Feuerwehrzwecken. Für die Benützung zu anderen, öffentlichen Zwecken bedarf es der Bewilligung durch die Verwaltung der WVGH.

Widerrechtlicher Gebrauch der Hydranten wird bestraft. Eventuelle Reparaturen gehen zu Lasten der Verursacher. Für Schiebertafeln und Hydranten ist der benötigte Platz vom Grundeigentümer kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Artikel 10

Muss eine Leitung, ein Schieber oder Hydrant infolge Bauvorhaben verlegt oder sonst wie geändert werden, so ist der Gesuchsteller mit einem angemessenen Kostenanteil zu belasten. Über die Höhe dieses Betrages entscheidet die Verwaltung der WVGH von Fall zu Fall.

Artikel 11

Die WVGH beginnt mit der Erstellung von Haupt- und Zuleitungen erst dann, wenn alle technischen und finanziellen Fragen abgeklärt sind und das Depositum für Hauptleitungsbeiträge und Anschlussgebühren geleistet ist.

Artikel 12

Die Erstellung von Wasserzuleitungen kann nur von Installateuren durchgeführt werden, die über eine Installationsbewilligung von der WVGH verfügen. Die Installationsbewilligung ist kostenpflichtig. Die WVGH bestimmt die Anschlussteile, die Anschlussstücke, den Leitungsdurchmesser, Anzahl und Standort der Schieber und Hydranten, die Hauseinführungsstellen und den Standort der Messeinrichtungen. Dabei wird auf die Wünsche der Bezüger soweit als möglich Rücksicht genommen.

Artikel 13

Unbenützte Zuleitungen werden von der WVGH zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt.

Artikel 14

Störungen an Wasserleitungen (Brüche, Druckabfall, usw.) sind der WVGH sofort zu melden. Die WVGH verpflichtet sich, die Schäden so rasch als möglich zu beheben, soweit nötig auch ausserhalb der normalen Arbeitszeit. Störungen an der Hausinstallation fallen nicht unter die Pflichten der Bereitschaft der WVGH.

II. Betriebsvorschriften

Artikel 15

Sämtliche Haupt- und Nebenleitungen und die Hausinstallationen müssen nach den einschlägigen Vorschriften des Vereins Schweiz. Gas- und Wasserfachmänner ausgeführt werden. Hausinstallationen sind ausschliesslich Sache der Hauseigentümer und können nicht auf Rechnung der WVGH ausgeführt und bestellt werden. Es dürfen nur beruflich ausgewiesene Unternehmer mit der Ausführung dieser Arbeiten betraut werden.

Artikel 16

Jede neue Leitung wird während 60 Minuten auf einen Druck von 15 Atü geprüft. Die Leitungen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vor dem Eindecken der Leitungsgräben vom Brunnenmeister im Beisein des Installateurs geprüft und ein gemessen worden ist. Leitungen dürfen vor der Abnahme nicht überdeckt werden. Die von der WVGH ausgeführte Kontrolle enthebt den Unternehmer in keiner Weise von seiner Garantie und Haftpflicht.

Artikel 17

Es werden grundsätzlich bei allen Alt- und Neubauten Wassermesser eingebaut. Montage und Unterhalt der Wassermesser ist ausschliesslich Sache der WVGH. Die Erstanschaffung des Wassermessers geht zu Lasten des Bezügers. Nach Abnahme geht der Wassermesser ins Eigentum der WVGH über. Über den Standort des Wassermessers entscheidet die WVGH endgültig.

Die WVGH revidiert periodisch die Wassermesser auf ihre Kosten. Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wassermesser durch die WVGH ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Bezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WVGH die Prüfungs- und allfälligen Reparaturkosten.

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Die Bezüger sind gehalten, Ihren Wasserverbrauch laufend zu kontrollieren und Störungen des Wassermessers sofort den Organen der WVGH zu melden.

Artikel 18

Die endgültige Wasserlieferung wird von der WVGH erst vorgenommen, wenn alle Installationen vorschriftsgemäss ausgeführt und abgenommen sind. Ferner muss auch die leichte und gefahrlose Zugänglichkeit zu den Wassermessern in Kellern oder Schächten von Anfang an gewährleistet sein.

Artikel 19

Jede Änderung der Installation, welche den Wasserverbrauch beeinflusst, ist der WVGH sofort schriftlich zu melden. Im Unterlassungsfalle wird die eventuelle Mehrtaxe bei der nächsten Rechnungsstellung rückwirkend verrechnet.

Artikel 20

Feste und portable Schwimmbecken sind bewilligungspflichtig. Schwimmbecken mit einem Fassungsvermögen von 5 m³ und mehr werden nur bewilligt, wenn dieselben über eine automatische Wasseraufbereitungsanlage verfügen, die tatsächlich gestattet, den Wasserverbrauch auf ein Minimum herabzusetzen. Diesbezügliche Auflagen werden von der WVGH von Fall zu Fall festgelegt. Die WVGH behält sich vor, weitere Massnahmen wie Grösse, Zeitpunkt der Füllung usw. vorzuschreiben.

Artikel 21

Ohne schriftliche Zustimmung der WVGH sind verboten:

- a) die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in diejenige eines anderen Eigentümer, oder in derselben Region von einem Bezügerbereich in einen anderen, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.
- b) das Anbringen von Abzweigern oder Zapfhähnen vor dem Wassermesser und das Öffnen plombierter Apparate. Bei Zuwiderhandlung wird dem Bezüger der unerlaubte Wasserbezug nach Schätzung der WVGH verrechnet.

Artikel 22

An das Leitungsnetz angeschlossene Einrichtungen die stören oder schädigend auf das Versorgungnetz oder die damit verbundenen Hausinstallationen einwirken, sind von dem betreffenden Wasserbezüger auf Verlangen der WVGH ohne Anspruch auf Ersatz zu beseitigen, oder plombieren zu lassen.

Artikel 23

Die WVGH führt Kontrolle über sämtliche Leitungen und Installationen aus. Zu diesem Zwecke ist dem Beauftragten der WVGH jederzeit und ungehindert Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gewähren. Undichte Hähnen, Apparate und Leitungen sind unverzüglich in Ordnung zu bringen.

Artikel 24

Die WVGH liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang Wasser. Sie übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung Härte, Temperatur oder konstanten Druck des Wassers keine Verpflichtung. Verbraucher mit empfindlichen Einrichtungen haben selbst die geeignete Sicherung gegen Störungen vorzukehren.

Artikel 25

Die Verrechnung des Wasserzinses erfolgt grundsätzlich pro m³ und einer Grundtaxe pro Wohnung. Der nicht zu Wohnzwecken dienende Wasserverbrauch, insbesondere für Garagen, Vorplätze, Schwimmbäder, Gartenanlagen oder landwirtschaftlich genutzte Gebäude sowie Industriebauten jeder Art, wird analog den Wohnbauten unter Verrechnung des Wasserzinses und einer Grundtaxe pro Wasserzähler erhoben.

Die Bedingungen und Preise für die vorübergehende Abgabe von Wasser, für zeitlich befristete Baustellen werden separat festgelegt. Bei provisorischen Anschlüssen jeder Art fallen ausser den Erstellungskosten auch die Unterhaltskosten voll zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 26

Es liegt im Ermessen der WVGH, für Spezialfälle auf den Einbau von Wassermessern zu verzichten. In diesen Fällen erfolgt Pauschalverrechnung.

Artikel 27

Für vorübergehend leerstehende Wohnungen usw. muss die Grundtaxe verrechnet werden.

Artikel 28

Jede Abgabe von Wasser an Nichtabonnenten ist strengstens untersagt.

Artikel 29

Jede Verschwendung von Wasser ist unstatthaft, auch wenn der Verbrauch gemessen und bezahlt wird.

Bei anhaltender Kälte sind die dem Frost ausgesetzten Leitungen so oft als nötig abzustellen und zu entleeren. Der Bezüger haftet für alle durch sein Verschulden verursachten Schäden. Jegliches Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt.

Artikel 30

Die Verwendung von Wasser für motorische Zwecke (Waschmaschinen mit Wassermotor, Zentrifugen usw.) und für Anlagen und Apparate mit konstantem oder grossem Wasserverbrauch (Kühl- und Klimaanlage usw.) bedarf einer Bewilligung der WVGH.

Artikel 31

Die WVGH ist berechtigt, bei spärlichen Quellenzuflüssen sowie ungenügender Deckung durch die Gruppenwasserversorgung Zürcher Oberland Sparmassnahmen und eine gerechte Verteilung anzuordnen. Der WVGH steht das Recht zu, bei Wassermangel alle geeigneten Massnahmen zur Verhütung von unnötigem Wasserverbrauch zu treffen.

Artikel 32

Treten in der Haushaltinstallation aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Wasserverbrauches.

Artikel 33

Bezüger, die Wasser für die Tierhaltung verwenden, namentlich in Aquarien, Terrarien, Fischtrögen usw. haben selber für die notwendigen Einrichtungen zum Schutze der Tiere zu sorgen.

Artikel 34

Für den Anschluss einer Liegenschaft an das Wassernetz, sowie bei An- und Umbauten wird vom Grundeigentümer oder Bauherrn eine Anschlussgebühr erhoben. Diese beträgt 1,5 % des Gebäudeversicherungswertes (Zeitbauwert).

Bei Erhöhung der Gebäudeversicherungssummen infolge baulicher Veränderungen (einschliesslich Wintergärten und dergleichen) ist eine einmalige Nachzahlung fällig.

Als Basis des nachzuzahlenden Betrages gilt der in der Gebäudeschätzung ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung.

Bei Ersatzbauten erfolgt die Anrechnung einer früher geleisteten Anschlussgebühr nur unter Vorlegung eines schriftlichen Zahlungsnachweises.

Die Verwaltung der WVGH ist berechtigt, bei offensichtlichem Missverhältnis zwischen Wasserbezug und Gebäudekosten (Industriebauten, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe) die Einkaufsgebühren nach gerechten Erwägungen anzupassen.

Die Anschlussgebühr wird anlässlich der Anschlussbewilligung provisorisch festgesetzt und ist vor Baubeginn zu bezahlen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung des Baus anhand der Gebäudeversicherungsschätzung.

Artikel 35

Die WVGH ist nach vorangegangener schriftlicher Anzeige, zu vorübergehender oder dauernder Einstellung oder Verweigerung der Lieferung ohne jede Schadenersatzpflicht berechtigt, wenn sich Bezüger böswillige Verstösse gegen die vorliegende Verordnung zu Schulden kommen lassen, insbesondere:

- a) wenn Anschlussobjekte vor den Messanlagen angeschlossen werden
- b) bei Manipulationen, die den Gang von Wassermessern störend beeinflussen
- c) wenn dem Standabnehmer der Zutritt zu den Hausinstallationen verweigert wird
- d) wenn die Anerkennung der Verordnung, sowie der Tarife verweigert wird
- e) wenn die Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt ist.

Artikel 36

Änderungen dieses Reglements, sowie der Tarife unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung.

Artikel 37

Streitigkeiten betreffend Auslegung dieses Reglements oder auch anderer Massnahmen seitens der Verwaltung entscheidet endgültig die Generalversammlung. Bei besonderen Verhältnissen, auf welche die Bestimmungen dieses Reglements nicht angewendet werden können, ist die Verwaltung berechtigt, die notwendigen Bestimmungen oder Tarifsätze von sich aus festzulegen.

Artikel 38

Diese Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 25. März 2011 in Kraft.

Die Teilrevision (Art. 8 und 34) tritt mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 31. März 2017 in Kraft.

Sämtliche früheren Bestimmungen und Tarife werden damit aufgehoben.

NAMENS DER WVGH

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Kurt Augustin

Rita Roth